

Prof. Dr. Andreas Barckow
Präsident
Deutsches Rechnungslegungs Standards
Committee e. V.
Zimmerstraße 30
10969 Berlin

03
E-DRS 34

Eric Eispert
Charlottenstraße 47
10117 Berlin
Tel.: 030/20225 – 5782
Fax: 030/20225 – 5403
eric.eispert@dsgv.de

9. Mai 2018

Gemeinsame Stellungnahme des Bundesverbands öffentlicher Banken Deutschlands und des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands zu E-DRS 34 Assoziierte Unternehmen (Überarbeitung DRS 8)

Sehr geehrter Herr Prof. Barckow,

wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum E-DRS 34 Assoziierte Unternehmen (Überarbeitung DRS 8) und nehmen diese gerne wahr. Unsere detaillierten Anmerkungen entnehmen Sie bitte den folgenden Antworten auf die von Ihnen bereitgestellten Fragen:

Frage 1:

E-DRS 34 sieht Vereinfachungen hinsichtlich des der Equity-Methode zugrunde zu legenden (letzten) Abschlusses bzw. dessen Stichtags (Tz. 23 und Tz. 25) vor.

Stimmen Sie diesen Vereinfachungen zu?

Ja, wir stimmen diesen Vereinfachungen zu.

Frage 2:

E-DRS 34 sieht vor, dass Kapitalmaßnahmen beim assoziierten Unternehmen die vom Mutterunternehmen ausgelöst wurden, z.B. Kapitalerhöhungen oder Kapitalrückzahlungen, oder vergleichbare Vorgänge, die zu einer anlassbezogenen, nicht periodischen Fortschreibung des Equity-Werts führen, auch dann bei der Anwendung der Equity-Methode berücksichtigt werden, wenn sie erst nach dem Abschlussstichtag, der der Equity-Methode zugrunde liegt, jedoch bis zum Konzernabschlussstichtag erfolgen (Tz. 26).

Halten Sie diese Empfehlung für sachgerecht und operational?

Ja, wir halten diese Empfehlung für sachgerecht und operational.

Frage 3:

E-DRS 34 sieht keine Einschränkung des gesetzlichen Wahlrechts zur Anpassung abweichender Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vor (Tz. 28 ff.). Dementsprechend darf ein nach ausländischen Vorschriften erstellter Abschluss – ohne Anpassungen an die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – verwendet werden.

Stimmen Sie dieser Regelung zu?

n/a

Frage 4:

Gemäß E-DRS 34 besteht keine Anschaffungskostenrestriktion bei der Aufdeckung der anteiligen stillen Reserven und Lasten im Rahmen der Nebenrechnung (Tz. 34). Die Aufdeckung ist somit nicht auf den sog. Unterschiedsbetrag 1 begrenzt, selbst wenn dadurch ein passiver Unterschiedsbetrag entsteht.

Stimmen Sie dieser Sichtweise zu?

Wir stimmen dieser Sichtweise mit Einschränkung zu.

Nach § 312 Abs. 1 S. 1 HGB ist die Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen mit dem Buchwert anzusetzen. Dabei bilden die Anschaffungskosten der Beteiligung die Wertobergrenze des Equity-Buchwerts, wonach im Zugangszeitpunkt ein passivischer Unterschiedsbetrag nicht zur Aufstockung des Equity-Wertansatzes führt.

Ein gemäß Tz. 34 entstehender passivischer Unterschiedsbetrag könnte im Rahmen der Folgebewertung das Anschaffungskostenprinzip durchbrechen, sofern die daraus resultierende Erhöhung des Equity-Wertansatzes nicht gleichzeitig durch die Fortschreibung der erhöhten stillen Reserven kompensiert wird.

Insofern kann der Vorgehensweise nur dann zugestimmt werden, sofern das Anschaffungskostenprinzip gewahrt bleibt. Anderenfalls ist die Aufdeckung der stillen Reserven auf den Unterschiedsbetrag 1 zu begrenzen.

Frage 5:

E-DRS 34 unterscheidet nicht zwischen „echten“ und „unechten“ assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss. Demzufolge werden keine unterschiedlichen Rechtsfolgen bzw. Empfehlungen, bspw. zur Einheitlichkeit der Rechnungslegungsmethoden und der Informationserlangung bei der Zwischenergebniseliminierung, vorgesehen.

Stimmen Sie dieser Vorgehensweise zu oder halten Sie eine Differenzierung für notwendig?

Wir stimmen dieser Vorgehensweise zu und halten eine Differenzierung nicht für notwendig.

Frage 6:

E-DRS 34 verlangt lediglich solche Angaben im Konzernanhang, die von handelsrechtlichen Vorschriften explizit verlangt werden bzw. die für das Verständnis der grundsätzlichen Anwendung der Equity-Methode im jeweiligen Konzernabschluss erforderlich sind.

Begrüßen Sie diese Vorgehensweise? Welche Angaben im Konzernanhang würden Sie ggf. zusätzlich aufnehmen?

Wir begrüßen die Vorgehensweise ausdrücklich. Zusätzliche Angaben halten wir nicht für erforderlich.

Frage 7:

Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anmerkungen und Anregungen zu einzelnen Tz. des Entwurfs?

Zu Tz. 14: Der Entwurf sieht eine erneute Prüfung der untergeordneten Bedeutung für nach § 296 Abs. 2 HGB unwesentliche Tochterunternehmen für die Anwendung der Equity-Methode vor. Dies halten wir aus folgendem Grund für nicht sachgerecht. Während beispielsweise § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB den beherrschenden Einfluss aufgrund der Beeinträchtigungen negiert, liegt im Falle des § 296 Abs. 2 HGB weiterhin beherrschender Einfluss und somit ein Tochterunternehmen vor, jedoch nur von untergeordneter Bedeutung. Auf eine erneute Wesentlichkeitsbetrachtung für die Anwendung der Equity-Methode kann daher verzichtet werden.

Zu Tz. 22f.: Grundlage der Equity-Methode bildet der letzte verfügbare Jahresabschluss. Für den Fall der unterjährigen Fortschreibung des Equity-Wertansatzes sollten auch unterjährige Abschlussdaten des assoziierten Unternehmens Anwendung finden dürfen. Wir bitten um entsprechende Klarstellung.

Mit freundlichen Grüßen,
für die oben bezeichneten Verbände
Deutscher Sparkassen und Giroverband



Dr. Maik Grabau



Eric Eispert